

Das Recht am Namen der Wirtschaftseinheiten kann somit nur partiell als zivilrechtliches Namensrecht angesehen werden. Die weitergehende Komplexität des Rechts am Namen der Wirtschaftseinheiten hat dazu geführt, daß es als selbständiges Rechtsinstitut betrachtet wird. Für die folgenden Darlegungen wird daher durch den Begriff „Firmenname“ eine begriffliche Abgrenzung vom zivilrechtlichen Namensrecht natürlicher Personen vorgenommen.

#### *Träger von Firmennamen*

Träger von Firmennamen sind wie bisher alle Wirtschaftseinheiten, die die Rechtsfähigkeit und den Status einer juristischen Person besitzen: Dies sind die Kombinate, die Kombinatbetriebe und die volkseigenen Betriebe (§§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 2, 31 Abs. 3 KombinatVO).

Kombinatbetriebe können wie bisher neben ihrem Firmennamen einen Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat benutzen (§ 6 Abs. 2). Diese Hinweise sind fakultativ und kein Bestandteil der Firmennamen der Kombinatbetriebe.

Es entspricht volkswirtschaftlichen Erfordernissen, daß Betriebsteile entsprechend den konkreten Bedingungen der jeweiligen Kombinate und Betriebe flexibel organisiert werden. Sie können dazu durch Bevollmächtigung mit der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten betraut werden. Der Umfang dieser Bevollmächtigung wird stets von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig sein. Sobald ein Betriebsteil mit der Wahrnehmung von Rechten betraut wird und Vertragsbeziehungen eingeht, muß er im Interesse der Rechtssicherheit individualisierbar sein. Folgerichtig ist deshalb die Benutzung eigener Bezeichnungen durch Betriebsteile in § 30 Abs. 5 (bzw. § 32 Abs. 5) geregelt.<sup>2</sup>

Durch den Begriff „Bezeichnung“ für den Betriebsteil wird eine Unterscheidung zum Firmennamen der Wirtschaftseinheiten vorgenommen. Demgemäß ist die Bezeichnung von Betriebsteilen auf besondere Art zu bilden und zu gestalten. Bezeichnungen werden durch Entscheidung des Leiters derjenigen Wirtschaftseinheit (juristische Person) gebildet, der der Betriebsteil zugehört (§ 30 Abs. 5). Die Individualisierung des Betriebsteils erfordert, daß aus seiner Bezeichnung die Wirtschaftseinheit, der, er angehört, erkennbar wird. Deshalb sind die Bezeichnungen so zu gestalten, daß in ihnen der vollständige Firmenname der betreffenden Wirtschaftseinheit enthalten ist. Auch die Organisationsform des Betriebsteils und dessen Standort sollten aus der Bezeichnung erkennbar sein.

#### *Entstehung und Erlöschen von Firmennamen*

Die bislang in der VEB-VO von 1973 und in der VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben von 1968 enthaltenen Normierungen des Rechts an den Firmennamen der Wirtschaftseinheiten werden in der KombinatVO übersichtlich zusammengefaßt. Dabei wurde die bisherige materielle Regelung weitgehend übernommen.

Da die Existenz eines Firmennamens an die Existenz einer juristischen Person gebunden ist, entsteht der Name mit seinem Träger und kann ohne ihn nicht existieren. Deshalb sind die Anweisungen zur Gründung bzw. Einstellung der Wirtschaftstätigkeit von Wirtschaftseinheiten gleichzeitig auch für die Begründung bzw. den Untergang der Firmennamen maßgeblich (§§ 37 und 39). Hierbei muß allerdings beachtet werden, daß das Recht am Firmennamen durch Benutzung entsteht und folglich auch nur durch die Einstellung seiner Benutzung endet.

Konkret entsteht das Recht am Firmennamen bei der Gründung und bei der Umbenennung einer Wirtschaftseinheit an dem in der entsprechenden Anweisung genannten Tag des Beginns der Rechtsfähigkeit (§ 38 Abs. 1, 4. Stabstrich) bzw. der Umbenennung (§ 40 Abs. 5). Bei volkseigenen Wirtschaftseinheiten beginnt an diesem Tag

nicht nur die Rechtsfähigkeit, sondern auch die wirtschaftliche Tätigkeit und damit die Benutzung des Firmennamens.

Das Recht am Firmennamen endet durch die Beendigung der Rechtsfähigkeit einer Wirtschaftseinheit (§ 39 Abs. 1) oder durch deren Umbenennung (§ 40 Abs. 5). Im Gegensatz zur Entstehung des Rechts am Firmennamen ist der Zeitpunkt der Beendigung dieses Rechts nicht so exakt zu bestimmen. Da das Recht am Firmennamen aus der Benutzung entsteht, ist es auch maßgeblich von seiner Verkehrsbekanntheit abhängig. Solange folglich bei den Verkehrskreisen, d. h. den Vertragspartnern im weiteren Sinne und den Kunden einschließlich der Endverbraucher der Erzeugnisse, die betreffende Wirtschaftseinheit noch überwiegend unter ihrem alten Firmennamen bekannt ist, besteht das Recht am Firmennamen weiter, auch wenn dieser inzwischen durch einen neuen Firmennamen ersetzt wurde. Für eine gewisse Zeit besteht somit die Möglichkeit, einen aufgegebenen Firmennamen auf der Grundlage einer entsprechenden Anweisung durch erneute Benutzung als Recht zu erhalten, und zwar mit der ursprünglichen Priorität.

#### *Die Gestaltung der Firmennamen*

Bislang waren die Buchstaben „VEB“ notwendiger Bestandteil der Firmennamen aller rechtsfähigen Wirtschaftseinheiten. Diese Regelung wird für die Kombinatbetriebe (§ 6 Abs. 2) und die volkseigenen Betriebe (§ 31 Abs. 3) beibehalten. Im Interesse der Erweiterung der individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Firmennamen wird aber nunmehr freigestellt, an welcher Stelle im Firmennamen die Buchstaben „VEB“ benutzt werden. Für die Firmennamen der Kombinate werden die individuellen gestalterischen Möglichkeiten zusätzlich erweitert. Kombinate können an Stelle der Buchstaben „VEB“ auch einen anderen Hinweis auf das Volkseigentum enthalten (§ 3 Abs. 4).

Die Buchstaben „VEB“ erfüllen im Firmennamen zwei Funktionen: Sie dokumentieren, daß ihr Träger Rechtsperson ist und daß dessen Produktionsmittel dem staatlichen sozialistischen Eigentum zugehörig sind. Diese Aufgaben müssen auch die Firmennamen der Kombinate erfüllen. Alle bestehenden Firmennamen der Kombinate enthalten entsprechend den bisher geltenden Rechtsvorschriften die Buchstaben „VEB“. Nunmehr besteht auch die Möglichkeit, den Rechtsstatus der juristischen Person durch das Wort „Kombinat“ zu dokumentieren und den Hinweis auf das Volkseigentum durch das Wort „volkseigen“ bzw. die Buchstaben „VE“. Obwohl gegenwärtig kein Bedarf an weiteren Gestaltungsvarianten besteht, hat diese Regelung den Vorteil, daß sie denkbaren zukünftigen Entwicklungen ausreichenden gesetzlichen Spielraum bietet. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, diese besondere Regelung zum Anlaß für umfangreiche Änderungen an bestehenden Firmennamen zu nehmen.

Von den vorgenannten zwingenden Regelungen abgesehen, werden die Firmennamen frei gestaltet. Sie bestehen aus Worten, die eine Aussage zum Umfang und zur Art der wirtschaftlichen Tätigkeit ihres Trägers, zu dessen territorialem Tätigkeitsbereich und dessen Tradition treffen. Sie enthalten Phantasiewörter, Personennamen, historische Daten<sup>1</sup> oder Buchstabengruppen. Diese Hinweise können sowohl einzeln als auch zusammen im Firmennamen benutzt werden. Daneben können Firmennamen die Ortsnamen des Sitzes ihrer Träger enthalten. Die Gestaltung muß jedoch stets unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Rechtsbestands der Firmennamen erfolgen.

#### *Die Grundsätze der Ausschließlichkeit und der Wahrheit der Firmennamen*

Der Zielstellung, den Rechtsbestand der Firmennamen zu wahren, dienen die Rechtsgrundsätze der Ausschließlich-